



Merkblatt zu den berufspraktischen Tätigkeiten als Voraussetzung zur Zulassung in den Vorbereitungsdienst im Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) gemäß APVO-Lehr § 3 Absatz 3

Ab Einstellungstermin 01.05.2026 gelten folgende Anforderungen an die berufspraktischen Tätigkeiten:

- In allen beruflichen Fachrichtungen können anstelle eines erfolgreichen Abschlusses einer abgeschlossenen, fachrichtungsbezogenen Berufsausbildung berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden. Auch in Pflegewissenschaften und Sozialpädagogik ist eine Berufsausbildung zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst nicht mehr erforderlich.
- Die berufspraktischen Tätigkeiten in der beruflichen Fachrichtung Ernährung (Lebensmittelwissenschaften) und Hauswirtschaft (Ökotrophologie) werden nicht mehr getrennt geprüft.
- Die berufliche Fachrichtung Informationstechnik ist in Niedersachsen seit WS 23/24 an der Universität Osnabrück studierbar und fällt auch unter die oben genannten Regelungen.
- Auf die Praktikumszeiten können zur Berufsorientierung bis zu 4 Wochen Praktikum an einer BBS angerechnet werden (ein sogenanntes „Erfahrungspraktikum“). Dieses Praktikum sollte möglichst zu Beginn des Studiums oder unmittelbar davor in Verantwortung einer BBS durchgeführt werden.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Bei den berufspraktischen Tätigkeiten handelt es sich nicht um Studienleistungen. Es werden keine Leistungspunkte (ECTS) angerechnet.
- Die Regelungen des § 9 Nds. MasterVO-Lehr - Durchführung von zwei Schulpraktika in der Verantwortung der Hochschulen - sind nicht betroffen. Eine Doppeltanrechnung ist nicht möglich.

Die Anforderungen an die berufspraktischen Tätigkeiten sind festgelegt in der Anlage 5 zu § 6 Nds. MasterVO-Lehr (Stand 12/2025); diese Anlage ist auf der Homepage des MK abrufbar unter

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/lehrkraefte_und_nichtlehrendes_personal/weg_e_in_den_schuldienst/einstellung_in_den_vorbereitungsdienst/vorbereitungsdienst_fur_das_lehramt_an_berufsbildenden_schulen/vorbereitungsdienst-fur-das-lehramt-an-berufsbildenden-schulen-167437.html.